

# TE Vwgh Beschluss 2015/10/22 Ra 2015/12/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2015

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §52;

AVG §53;

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGVG 2014 §17;

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 53 heute
2. AVG § 53 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. AVG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 53 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. AVG § 53 gültig von 01.02.1991 bis 25.03.2009
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Revision des \*\*\*\*\*, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2015, Zl. W106 2001612- 2/6E, Bewertung eines Arbeitsplatzes nach § 147 BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht: Bundesminister für Landesverteidigung und Sport), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Revision des \*\*\*\*\*, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2015, Zl. W106 2001612- 2/6E, Bewertung eines Arbeitsplatzes nach Paragraph 147, BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht: Bundesminister für Landesverteidigung und Sport), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Der Revisionswerber steht seit 1. Jänner 1990 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit 1. Juli 2007 wurde er zur Flieger- und Fliegerabwehrtruppendienstschule versetzt und auf den Arbeitsplatz "Kommandant der Lehrgruppe und Hauptlehrbeauftragter" am Institut Fliegerbodendienst, Positionsnummer 012, mit der Wertigkeit M BO 2/4, eingeteilt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 beantragte der Revisionswerber die Feststellung der Wertigkeit seines Arbeitsplatzes.

Nach Erstattung eines Gutachtens durch den Bewertungssachverständigen M. vom September/Oktober 2013 und eines ergänzenden Gutachtens dieses Amtssachverständigen vom 8. Jänner 2014 stellte die Dienstbehörde mit Bescheid vom 6. August 2007 gemäß § 147 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 fest, dass der vom Revisionswerber innegehabte Arbeitsplatz "Kommandant der Lehrgruppe und Hauptlehrbeauftragter" der Lehrgruppe Luftraumüberwachung am Institut Fliegerbodendienst der Flieger- und Fliegerabwehrtruppendienstschule, Positionsnummer 012, Arbeitsplatzzusammenstellung IF3, Truppennummer 6060, der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe M BO 2 zuzuordnen sei. Nach Erstattung eines Gutachtens durch den Bewertungssachverständigen M. vom September/Oktober 2013 und eines ergänzenden Gutachtens dieses Amtssachverständigen vom 8. Jänner 2014 stellte die Dienstbehörde mit Bescheid vom 6. August 2007 gemäß Paragraph 147, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 fest, dass der vom Revisionswerber innegehabte

Arbeitsplatz "Kommandant der Lehrgruppe und Hauptlehroffizier" der Lehrgruppe Luftraumüberwachung am Institut Fliederbodendienst der Flieger- und Fliegerabwehrtruppendienst, Positionsnummer 012, Arbeitsplatzzusammenstellung IF3, Truppennummer 6060, der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe M BO 2 zuzuordnen sei.

Auf Grund der dagegen erhobenen Beschwerde führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, zu welcher auch der Amtssachverständige M. beigezogen wurde.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG in Verbindung mit § 147 BDG 1979 als unbegründet abgewiesen; gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 147, BDG 1979 als unbegründet abgewiesen; gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme: In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme:

Der Revisionswerber führt im Rahmen der für die Zulässigkeit der Revision vorgebrachten Gründe zunächst aus, dass keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage vorliege, inwiefern die Verwaltungsgerichte die Bestimmungen des AVG über die beizuziehenden Amtssachverständigen anzuwenden haben. Der Revisionswerber stehe auf dem Standpunkt, dass das Bundesverwaltungsgericht einen gerichtlich beeideten Sachverständigen beizuziehen habe und nicht jene Amtssachverständigen, die die belangte Behörde bereits konsultiert habe. Weiters macht der Revisionswerber geltend, dass noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage vorliege, ob die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach einem Amtssachverständigengutachten nur mit einem

Vorbringen auf gleichem sachlichen (gemeint offenbar: fachlichen) Niveau oder mit einem fachlich fundierten Gegengutachten entgegengetreten werden könne, auch auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar sei.

Dazu kann zunächst auf das Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2014, E 707/2014, verwiesen werden, in welchem dieser aussprach, dass die Heranziehung von Amtssachverständigen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich zulässig ist. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 19. März 2015, Zl. Ra 2015/06/0024, klargestellt, dass die zu den §§ 52 und 53 AVG ergangene hg. Judikatur - und somit auch die in der Revision angesprochene ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Widerlegung eines Sachverständigengutachtens durch die Partei - auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden kann. Dazu kann zunächst auf das Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2014, E 707 aus 2014,, verwiesen werden, in welchem dieser aussprach, dass die Heranziehung von Amtssachverständigen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich zulässig ist. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 19. März 2015, Zl. Ra 2015/06/0024, klargestellt, dass die zu den Paragraphen 52, und 53 AVG ergangene hg. Judikatur - und somit auch die in der Revision angesprochene ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Widerlegung eines Sachverständigengutachtens durch die Partei - auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden kann.

Die vom Revisionswerber aufgeworfenen Fragen sind somit durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung bereits geklärt worden. Dass das Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis von dieser Rechtsprechung abgewichen sei, behauptet der Revisionswerber nicht.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 22. Oktober 2015

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015120039.L00

**Im RIS seit**

11.01.2016

**Zuletzt aktualisiert am**

02.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)